



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0042-IV/B/4/2016

Wien, 08.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9638/J der Abgeordneten Schimanek** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Zur Forderung einer laufenden Inflationsanpassung des Pflegegeldes möchte ich festhalten, dass das Pflegegeld seit seiner Einführung wie folgt erhöht wurde:

- mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 um 2,5%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 um 2,8%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2,0%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4% (Stufen 1 und 2), 5% (Stufen 3 bis 5) und 6% (Stufen 6 und 7).

Überdies ist auch zu erwähnen, dass das Pflegegeld der Stufe 6 ab 1. Jänner 2011 von mtl. 1.242,- Euro auf mtl. 1.260,- Euro erhöht wurde, weil die Erfahrungen gezeigt haben, dass der Aufwand bei diesen PflegegeldbezieherInnen besonders hoch ist.

Mit 1. Jänner 2016 wurde das Pflegegeld in allen Stufen um 2% erhöht, woraus ein budgetärer Mehraufwand von rund 50 Millionen Euro pro Jahr resultiert.

Hinsichtlich einer laufenden Valorisierung des Pflegegeldes ist zu bemerken, dass diese Frage vor dem Hintergrund der derzeitigen angespannten wirtschaftlichen und budgetären Situation zu sehen ist.

Eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes ist im Hinblick auf die gesamte budgetäre Situation des Bundes derzeit nicht angedacht.

Frage 3:

Am 30. Juli 2011 ist ein Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011-2014 gewährt wird (**Pflegefondsgesetz**, PFG, BGBl. I Nr. 57/2011), in Kraft getreten.

Der Bund beteiligt sich über den Pflegefonds maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege der Länder und Gemeinden. So wurden aus Mitteln des Pflegefonds für die Jahre 2011 - 2016 Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 1,335 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Im Regierungsprogramm 2013 - 2018 wurde als Offensivmaßnahme festgelegt, dass der Pflegefonds als zentrale Säule der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt werden soll. So soll es im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu einer Verlängerung des Pflegefonds um die Jahre 2017 und 2018 mit einer Dotierung von jeweils 350 Millionen Euro pro Jahr und somit seit Einführung des Pflegefonds zu einer Gesamtdotierung von über zwei Milliarden Euro kommen.

Die auf die Länder nach dem Schlüssel der Wohnbevölkerung aufgeteilten Mittel können gemäß § 3 PFG im Rahmen der Sicherung sowie des Aus- und Aufbaus der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder für folgende Angebote der Langzeitpflege eingesetzt werden:

1. Mobile Betreuungs- und Pflegedienste (auch Hospiz- und Palliativbetreuung)
2. Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. Teilstationäre Tagesbetreuung
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. Case- und Caremanagement
6. Alternative Wohnformen

Dabei ist dem Pflegefonds der Grundsatz der Vorrangigkeit der nichtstationären Versorgung immanent.

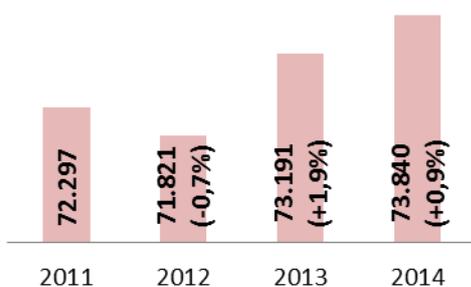
Für den Betrachtungszeitraum 2011 bis 2014 kann im Rahmen der durch die Statistik Austria durchgeführten Datenauswertungen aus der Pflegedienstleistungsstatistik festgehalten werden, dass die Anzahl der im Rahmen von **mobilen Diensten** betreuten Personen von **123.430 (2011) auf 140.774 (2014)** angestiegen ist.

Die Anzahl der im Rahmen von **stationären Pflegeeinrichtungen** versorgten Personen stieg

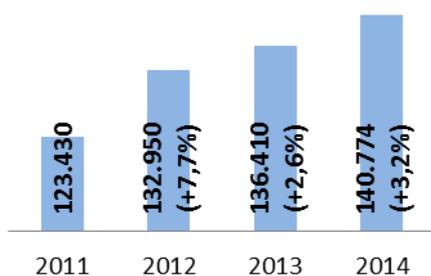
im gleichen Zeitraum nur moderat und insgesamt auf geringerem Niveau, nämlich von **72.297 (2011) auf 73.840 (2014)** Personen.

Aus Sicht des Sozialministeriums ergibt sich aus den genannten Entwicklungen, dass der Ermöglichung der häuslichen Pflege im steigenden Ausmaß Rechnung getragen wird (vgl. Grafiken unten).

Stationär



Mobil



Im Rahmen der derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen bildet neben der Dotierung des Pflegefonds auch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes im Bereich der Langzeitpflege ein wesentliches Thema.

Frage 4:

Zur Forderung nach mehr Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige möchte ich darauf hinweisen, dass in jüngerer Zeit zahlreiche Verbesserungen für pflegende Angehörige durchgeführt wurden:

Pflegekarenz/Pflegezeit, Pflegekarenzgeld

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf besteht seit 1. Jänner 2014 für privatrechtliche ArbeitnehmerInnen und für öffentlich Bedienstete die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit. BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung können sich zum Zwecke der Pflegekarenz von der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung abmelden.

Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflgeteilzeit vereinbaren, haben einen Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld; dieses gebührt ebenfalls für die Dauer einer Familienhospizkarenz.

Young Carers – Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige

Aufbauend auf einer vom Sozialministerium im Jahr 2012 beauftragten Studie „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige - Einsicht in die Situation gegenwärtiger und ehemaliger pflegender Kinder in Österreich“ hat das Institut für Pflegewissenschaften im Jahr 2014 eine Folgestudie („Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige - Konzeptentwicklung und Planung von familienorientierten Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige“) erstellt.

In dieser Studie wurden sowohl Maßnahmen mit dem Fokus auf young carers (z.B. den Unterstützungsbedarf von young carers erheben, Information und Beratung, Austausch mit Gleichgesinnten, Ressourcen aufzeigen) als auch mit dem Fokus auf die Familie (den familiären Unterstützungsbedarf erheben, Unterstützung der familiären Koordination etc.) vorgeschlagen.

Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Maßnahmen im Rahmen der Demenzstrategie

In Österreich leiden derzeit 115.000 bis 130.000 Menschen an einer demenziellen Beeinträchtigung. Auf Grund des Alterns und der damit verbundenen steigenden Lebenserwartung ist absehbar, dass sich die Anzahl der Demenz-Patientinnen und -Patienten erhöhen wird. Daher hat sich die Bundesregierung in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm für eine Schwerpunktsetzung in Form der Entwicklung einer „Demenzstrategie“ bekannt.

Den ersten Schritt zur Demenzstrategie des Bundes bildete der „Österreichische Demenzbericht 2014“, welcher von der Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag von Gesundheits- und Sozialministerium erstellt wurde. Der Bericht bildet den Status-Quo hinsichtlich der Versorgungssituation von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen ab und liefert epidemiologische Kernaussagen zur Häufigkeit von Demenz in Österreich.

Darauf aufbauend wurde die Gesundheit Österreich GmbH mit der Entwicklung der im Regierungsprogramm verankerten Demenzstrategie beauftragt. Auch hier wurde größter Wert auf eine gemeinsame politikübergreifende Vorgehensweise gelegt. Die fachliche Arbeit erfolgte im Rahmen von 6 Arbeitsgruppen in einem partizipativen Prozess. Vertreterinnen und Vertreter der Länder, Städte- und Gemeindebund, Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, Wissenschaft, wichtiger Stakeholder, aber auch Betroffene sowie An- und Zugehörige erarbeiteten Wirkungsziele und erste Handlungsempfehlungen zu konkreten Handlungsfeldern.

Am 14. Dezember 2015 wurde der Bericht der Expertinnen und Experten „Demenzstrategie – Gut leben mit Demenz“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Als nächste Etappe hat nun die Periode der Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen der ExpertInnen begonnen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Im Hinblick auf die Qualität in der Pflege werden im Auftrag des Sozialministeriums im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege bei rund 20.000 PflegegeldbezieherInnen, die in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt werden, von diplomierten Pflegefachkräften, die über ein spezifisches Wissen über die häusliche Pflege und eine hohe Beratungskompetenz verfügen, besucht. Bei diesen freiwilligen Hausbesuchen wird gemeinsam mit dem pflegebedürftigen Menschen und den pflegenden Angehörigen anhand eines standardisierten Situationsberichtes die konkrete Pflegesituation erfasst.

Schwerpunkt dieser Besuche ist es aber, die oftmals bestehenden Informationsdefizite durch praxisnahe Beratung zu beheben und damit zu einer Verbesserung der Pflegequalität beizutragen. Diese Beratung umfasst sowohl praktische Pflegetipps (zB über die richtige Lagerung) als auch Informationen über Fragen zum Thema Pflege, wie etwa über das Angebot von sozialen Diensten, über Hilfsmittel oder das Pflegegeld. Zu betonen ist, dass bei diesen Hausbesuchen keine Überprüfung der Pflegegeldeinstufung oder des rechtlichen Status der betreuenden Person erfolgt.

Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde dafür ein eigenes Kompetenzzentrum eingerichtet, das die Besuche für alle Pflegegeldentscheidungsträger österreichweit organisiert und koordiniert.

Seit 1. Jänner 2015 besteht die Möglichkeit, dass diese Hausbesuche auch auf Wunsch der PflegegeldbezieherInnen oder ihrer Angehörigen erfolgen.

Aus Erfahrungen von Hausbesuchen durch die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ ist belegt, dass pflegende Angehörige oft psychisch belastet sind. Jenen Angehörigen, welche beim Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft zumindest eine psychische Belastung angegeben haben, wird das Angehörigengespräch angeboten. Durchgeführt wird das Angehörigengespräch von Psychologen und Psychologinnen, Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen sowie anderen, fachkundigen Personen. Dieses Angebot ist kostenlos.

Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen

Mit der Pflegegeldreform 2012 wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Bereich des Pflegegelds beim Bund konzentriert. Damit wurde auch die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen „verbundlicht“.

Bereits vor der Pflegegeldreform 2012 kam es mitunter zu unterschiedlichen Beurteilungen der Pflegesituationen durch die Pflegegeldentscheidungsträger innerhalb der Länder und durch die erstinstanzlichen Arbeits- und Sozialgerichte.

Für eine einheitliche Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher eine eigene Verordnung über die Beurteilung des

Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen (Kinder-Einstufungsverordnung - Kinder-EinstV) erlassen werden.

Basis und Vorlage für einen nunmehr erarbeiteten Verordnungsentwurf waren einerseits die bislang vorliegenden Rechtsgrundlagen und andererseits die Erfahrungen des Sozialministeriums und der Entscheidungsträger seit der Pflegegeldreform 2012 und die oberstgerichtliche Rechtsprechung. In Expertenrunden wurden die geplanten Inhalte der Kinder-EinstV aus medizinischer und aus rechtlicher Sicht erörtert.

Der Verordnungsentwurf wird derzeit einem Begutachtungsverfahren unterzogen, wobei nach der Begutachtung gemäß § 4 Abs. 7 des Bundespflegegeldgesetzes der Bundesbehindertenbeirat anzuhören ist.

Darüberhinaus ist beabsichtigt, ab 2017 bei Angehörigen (Hauptbetreuungspersonen) von minderjährigen oder an Demenz erkrankten PflegegeldbezieherInnen den Zeitraum, für welchen **Zuwendungen zu den Kosten der Ersatzpflege gem. § 21a BPGG** gebühren, von derzeit vier auf künftig fünf Wochen zu verlängern und die jährliche Höchstzuwendung in diesen Fällen um € 300 zu erhöhen.

Fragen 5 bis 7:

Die Einführung eines Qualitätssiegels für Vermittlungsagenturen fällt in den primären Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsressorts. Aus Sicht des Sozialressorts sei diesbezüglich folgendes ausgeführt:

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 („Erfolgreich. Österreich.“) sieht Maßnahmen vor, welche die Selbständigkeit älterer Menschen in gewohnter Wohnumgebung länger erhalten und pflegende Angehörige unterstützen sollen.

Mit 10. Juli 2015 trat eine Novelle der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in Kraft (BGBl. I Nr. 81/2015). Im Rahmen derer wurde eine Trennung der gewerblichen Vermittlungstätigkeit von der Tätigkeit der selbständigen Personenbetreuung vorgenommen und in § 161 GewO 1994 ein neuer Gewerbetatbestand der „Organisation von Personenbetreuung“ eingeführt.

Damit einhergehend wurden mit Geltung ab 2. Jänner 2016 zur weiteren Verbesserung der Rechtsstellung von Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Personenbetreuungs-kräfte selbst für das Gewerbe der „Organisation von Personenbetreuung“ Standes- und Ausübungsregeln erarbeitet, welche im Verordnungsweg im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassen worden sind (BGBl. II Nr. 397/2015).

Die genannten Maßnahmen zielen insbesondere auf die Steigerung der Qualität des Dienstleistungsangebotes von Vermittlungsagenturen ab, wovon neben den betroffenen pflegebedürftigen Personen auch die vermittelten Personenbetreuungs-kräfte profitieren sollen. Dies soll insbesondere im Hinblick auf ein übersichtliches Informations- sowie Leistungsangebot des betroffenen Gewerbebezweiges erfolgen, wobei bisher gemachte Erfah-

rungen aus dem Bereich der Konsumentenschutzpolitik des Sozialressorts mitberücksichtigt wurden. So finden sich in der genannten Verordnung umfangreiche Bestimmungen im Hinblick auf Transparenz bei der Vertragsgestaltung zwischen Vermittlungsagenturen und Personenbetreuungs Kräften sowie Vermittlern und Privathaushalten. Im Rahmen dieser Standes- und Ausübungsregeln treffen Vermittlungsagenturen nunmehr ausdrücklich umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten, Pflichten im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung und schriftliche Vertragsgestaltung.

Vorerst wäre nunmehr die Entwicklung auf Basis der erlassenen Verordnungen zu beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

